

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montag den 15ten Julii 1776.

I Citationes Edictales.

Eis-
bergen Demnach der zweyte Sohn
des Freyherrl. Schel-
lersheimischen freyen
Hofes im Kilosen, W.
Lofelbt, Joh. Fried. Watermann der En-
rollirung wegen vor 4 Jahren außerhalb
Landes in die Graffschaft Schaumburg ge-
gangen, und bishero durch des Gutsherr-
lichen Gerichts, wie auch lebenden Mutter
und Geschwütere öftere Beschiedungen und
ernstliche Ermahnungen wieder ins Land zu
kommen, sich nicht bewegen lassen wollen;

So wird gedachter Joh. Friedr. Water-
mann nunmehr hiermit und Kraft dieser
Edictalcitation, welche denen Weindenschen
Anzeigen einverleibet und ihm mit der Post
zugeschicket werden sol, ein- vor allemal
verabladet, in Termino den 9. Aug. a. c.
vor hiesigen Freyherrl. Schellersheimischen
Gerichte in Person zu erscheinen, von sei-
ner pflicht- und gesetzwidrigen Entweichung
Rede und Antwort zu geben, zu gedachten
Freyhofe wieder zurück zu kehren, und sich
wie einem getreuen Landeskinde eignet und
gehühret, zu betragen, oder aber im Aus-
bleibungs-falle zu gewärtigen, daß denen
Königl. Allerhöchsten Landesverordnungen
gemäß wider seine Person und Vermögen
nach aller Strenge verfahren werde; wor-
nach derselbe sich zu achten und für Scha-
den und Nachtheil zu hüten hat.

Herford. Da die Wittve Meyern
geborne Hölschern, vor kurzem allhier oh-
ne Testament mit Hinterlassung eines ge-
ringen Vermögens verstorben; so werden
diejenigen, die an solchen Nachlaß entwe-
der als Erben oder als Creditores einen
rechtlicher Anspruch zu haben vermeynen,
von hiesigen combinirten Königl. und Stadt-
gerichten auf den 24. Sept. c. veremtorisch,
und bey Strafe ewigen Stillschweigens,
und gänzlicher Abweisung vorgefordert, um
sobenn ihre Forderungen und Rechte an-
zugeben.

Amt Werther. Da wider den
Schuhmacher Detering in Werther concur-
sus Creditorum erkant; so werden alle und
jede, welche an gedachten Detering oder
dessen Vermögen, Anspruch und Forderung
zu haben vermeynen, ad liquidandum, in
vini triplicis auf den 28. Aug. c. nach Wer-
ther am gewöhnlichen Gerichtsorte, hiemit
und unter der Verwarnung verabladet;
daß effluxo termino keiner weiter gehdret,
sondern den sich nicht gemeldeten ein ewi-
ges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Reineberg. Auf Guts-
herrliches Ansuchen werden alle diejenigen,
welche an dem ans Hochadl. Hans Krenck-
hausen mit Leibeigenthum verpflichteten Co-
lono Tüner oder dessen Colonat sub N. 68.
Bauersch. Frothheim Spruch und Forderung

haben, es mag die Schuld herrühren, wozu sie wil, in Kraft dieses Proclamatiss, citiret und geladen: Daß sie in denen auf den 24. Julii, 14. Aug. und 4. Sept. d. F. Behuf Angebung derer Schulden angelegten Terminen, des Morgens Glocke 9 Uhr bey hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzeigen, sich mit Debitore communi berechnen, gütliche Handlung pflegen, und zum Beweis ihrer Forderungen, die in Händen habende Urkunden vorzeigen, und hievon beglaubte Abschrift bey denen Acten zurücklassen, oder im Fall sie dieser Auflage nicht genügen, und ihre Forderungen in denen bestimmten Tagefahrten nicht angeben, gewärtigen, daß sie nachmals nicht weiter gehöret, sondern ihnen vielmehr per Sententiam ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol.

Minden. Alle diejenigen, so an den abwesenden Vicarium Franz Carl Eisemann einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 5. Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St. d. A.

Alle und jede, an der Briefen Stette Nro 9. zu Elfte, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 29. Jul. c. edict. verabladet. S. 25. St.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an denen Eheleuten, Everd Kriegen und Lagemann gemeiniglich Lepen Gütern, rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu Angabe ihrer Forderung ad Terminum den 27. Aug. und zu Verification derselben, auf den 3. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Amte Limberg. Alle und jede, welche an der in der Stadt Bünde verstorbenen Engel Elis. Krämers, ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 27. Jun. und 18. Jul. c. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

Amte Ravensb. Alle diejenigen, welche an den Colonum Dvelgünner

B. Hamlingdorf, rechtlichen Ans und Zuspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 2. Jul. und 23. ej. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Veranlassung Hochlöblicher Regierung, sol, das im Fürstenthum Minden und zwar in den Mindenschen Feldfluren belegene, dem Oberjägermeister Wiltb. Phil. Spiegel zum Diefenberge zuständige, adelich freye Landtagsfähige Guth Spenthof, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 10. May und 13. Aug. c. meistb. verkauft werden. S. 4. St.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung, sollen die im 6ten St. d. Anz. benamte, bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Dombdechant v. Wincke als Meistbietenden, zugeschlagenen Gute Wffel und Hofenbffel, zu demselben zugehörige, nicht mitaufgesetzte, sondern unverkauft gebliebene Eigenbehörigen Colonate, in Terminis den 4. May und 21. Aug. c. gleichfalls losgeschlagen und öffentlich bestbietend verkauft werden.

Das auf dem Domhose belegene, dem Discusso Meyer zuständige Freihaus, mit dahinter belegenen Scheuer, sol in Termino den 9. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 26. St.

Zum Verkauf derer dem Colono Johan Henr. Kolsing Nr. 16. zu Kutenhausen zugehörigen, in der Hanebete belegenen 2 und ein halben Morgen; imgleichen derer dem Colono Joh. Henr. Beckemeyer Nr. 35. daselbst, zugehörigen, im Schwenkerbette belegenen 2 Morgen doppelt Einfalslandes, sind Termini auf den 26. Jul. und 29. Aug. c. angesetzt. S. 25. St.

Zum Verkauf derer in dem 26. St. d. A. beschriebenen, des entwichenen Landreuters Zahn zugehörigen Grundstücken, sind Termini auf den 17. Aug. und 19. Sept. c. anberaumat.

Lübbefe. Die in dem 16. St. d. N. beschriebene, des weyland Chirurgi Schleppers hinterlassenen Witwe, liegende Gründe, sollen in Terminis den 26. Jun. und 7. Aug. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen zugl. verabladet.

Amt Limberg. Des von Bündede gezogenen Bürger und Becker Joh. Herzman Krancke zugehörige, in der Stadt Bündede sub Nro 20. belegene auf 377 Rthl. 12 Ggr. gewürdigte, genant Kisters Stette, nebst Zubehör, soll in Terminis den 4. Jul. und 1. Aug. c. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige so an gedachten Kranken und der Stette Spruch und Forderung zu machen haben, edict. verabladet. S. 22. St. d. N.

Zum Verkauf derer vor der Kirchstrasse vor Bündede sub Nro. 50. belegenen Paulsbröckers Güter, sind Termini auf den 4ten Jul. und 25. ej. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran Anspruch und Forderung haben, edict. verabladet. S. 22. St.

Zum Verkauf der in der Bauerschaft Holzhausen sub Nro. 40. belegenen freyen Winkschen Stette, sind Termini auf den 30. Jul. und 27. Aug. c. angesetzt. S. 25. St. d. N.

Die in der B. Schwennigsdorf sub Nr. 64. belegene Thuners Stette, soll in Terminis den 8. Jul. und 28. ej. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, welche daran Spruch und Forderung haben, verabladet. S. 26. St.

Amt Werther. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, gestalt bey letzterer Erbverpachtung des Borwerks Deppendorf, von dem Baumann oder Baumkötter in Erbpacht genommen sind;

6 Morgen Saatland, vom Oberfelde, jährlich zu 19 Rthl. 2 Ggr. der Baumkotte jährlich zu 5 Rthl. 9 Ggr. 10 pf. und eine Portion von der privaten Hütung jährlich zu 21 Gg.

zugleich auch derselbe auf den sogenannten Baumkotten 305 Rthl. in Golde geboten habe.

Da nun der Baumann oder Baumkötter diese letztere Kaufgelder angenommenemassen zu berichtigen nicht im Stande ist; so wird hiemit nach allergnädigster Verordnung vom 25. May sowol besagtes Land, als das Gebäude, welches bey einander lieget, auch sonst vor allen andern gut im Stande ist, und andere Vorzüge hat, auf Gefahr des Baumanns resp. auf Erbpacht und zum Verkauf öffentlich ausgeschrieben, und Terminus zur Licitation in vnn triplicis auf den 11. Sept. c. a. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte, anberaumet; alsdann sich daher Kauf- und pachtlustige zu melden, und zu gewärtigen haben, daß der Bestbietende salva approbatione Regia den Zuschlag erhalte. Uebrigens wird zugleich hiemit auf des Baumanns oder Baumkötters sämtliches Vermögen Arrest gelegt; mithin bey Strafe der Ungültigkeit verboten, demselben ohne Amts Vorbewust, etwas abzukaufen, an Schulden zu bezahlen, oder sonst verabsolgen zu lassen.

Der Schäfer des Gräfl. Hauses Werther, bietet hierdurch eine Quantität guter Wolle feil, und können sich die Liebhaber binnen 14 Tagen melden, und nähere Conditiones auf dem Hause Werther erfahren.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 1c. 1c.

Fügen zu wissen: wasmassen des Heuermannes Herm. Echtermeyers, in dem Kirchspiel Recke belegene Immobilien, bestehend in einem Ramp von 13 Schfl. Saat, und einer Wiese von 9 Schfl. Saat in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, zusammen auf 341 Fl. holl. gewürdiget worden.

Wann nun der Curator des Echtermeyerschen Concurfus, Advoc. Wadenius, um die Subhastation dieser Immobilien, allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir dieselben, nebst ihren Recht

und Gerechtigkeiten, wie solche in der bey der Tecklenburg Lingenſchen Regierung, und dem Mindenſchen Adreſſecomtoir beſindlichen Taxe beſchrieben ſind, mit der taxirten Summe von 341 Fl. zu Jedermans feilen Kauf; citiren und laden auch dieſenigen, welche dieſelben zuſammen, oder Stückweiſe zu kaufen Luſt haben auf den 3. Aug. 4. Sept. und 5. Oct. c. a. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß ſie in den angeſetzten Terminis des Morgens frühe vor Unſere hieſige Regierung erſcheinen, in Handlung treten, den Kauf ſchließen, oder gewärtigen ſollen, daß in dem letzten Termino dieſe Immoſilia dem Reißbietenden zugeſchlagen, und nachmals Niemand mit einem ferneren Gebot gehdret werden ſoll. Ubrkündlich Unſerer Tecklenburg Lingenſchen Regierungsunterſchrift und derſelben beygedruckten größern Inſiegels. Gegeben Lingen den 4. Julii 1776.

An ſtatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen u. u. u.

Müller.

III Sachen, ſo zu verpachten.

Da in dem zuletzt anberamt geweſenen Termino zur Verpachtung der Königl. Droſtenjagd in der Bogtey zwiſchen Berg und Bruch, Amts Hausberge kein ſo annehmlicher Both geſchehen, daß ſothane Jagd daſür zugeſchlagen werden können; So wird zu deren Verpachtung anderweiter Terminus auf den 19. Julij. hierdurch anberahmt, in welchen ſich die Liebhabere auf der Krieger- und Domainencammer Vormitt. um 10 Uhr einfinden können.

Sign. Minden den 5. Julii 1776.

An ſtatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen u. u. u.

Kruſemark. Hüllesheim. Petri.

Minden. Das im Schaarw hieſelbſt gelegene und ſehr bequeme Wohnhaus ſub No 143. ſo dem Conrad Niehaus zuſtändig, wird dieſen bevorſtehenden Michaeli miethloß. Zur anderweiten Vermie-

tung können ſich Liebhaber bey gedachten Eigenthümer melden.

Bünde. Da der, der Freyherrl. Familie von Ledebur zugehörige Holzer Zugehute im Amte Limberg vor der nächſt bevorſtehenden Erndte dieſes Jahres meiſtbietend verpachtet werden ſoll; ſo können die etwaigen Liebhabere dazu, ſich am 22. Julij. bey dem Herrn Meißſpector Schmidts hieſelbſt melden, ihr Gebot erſtuen, und dem Beſtinden nach den Zuſchlag gewärtigen.

IV Gelder, ſo auszuleihen.

Minden. Es ſollen über 5 Monate 2250 Rthlr. in Golde entweder beyſammen oder einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen zureichende Ingroſſation zinſbar belegt werden, wozu die Liebhaber ſich bey dem Crim. R. Hr. Netzebuſch melden.

V. Steckbrief.

Demnach der Colonus Berg aus Erter Amts Wotho welcher wegen bezeigter Widerſetzlichkeit, gegen die Aemtl. Unterbediente und deren gefährliche Verwundung diehm zur Haft ziehen ſollen, zu drey monatlicher Zuchthaus-Arbeit condemniret worden, und daran vorzüglich kentlich, daß er eine ſehr ſtark aufgeworfene rothe Oberleſze hat, Gelegenheit gefunden, geſtern Nachmittag aus dem Zuchthauſe zu entweichen; und dann dem Publico viel daran gelegen, daß dieſer böſhafte Kerl wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimiſche Gerichte beſchligt, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in ſubſidium juris requiriret auf dieſen Entwichenen ein wachſames Auge zu haben und denſelben im Betretungsfall ſofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu laſſen; wogegen man ſich verpflichtet, dieſe Rechts-hülfe gegen Auswärtige in ähulichen Fällen zu erwiedern.

Signatum Minden den 13. Jul. 1776.

An ſtatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. u. u. u.

Freh. v. d. Neef. gunt